

Doppelter Drogenmissbrauch erzwingt MPU

28.12.06 Wer durch den gleichzeitigen Konsum von Drogen und Alkohol ins Blickfeld der Polizei geraten ist, muss zum Erhalt seines Führerscheins selbst dann eine medizinisch-psychologische Untersuchung (MPU) absolvieren, wenn er nicht am Steuer eines Fahrzeugs erwischt wurde. Das ist das Ergebnis eines Urteils des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg.

Im entschiedenen Fall hatte die Polizei dem Betroffenen eine Blutprobe entnommen. Dabei wurden nicht unerhebliche Restmengen Cannabis sowie 1,39 Promille Alkohol vorgefunden. Obwohl er nicht beim Führen eines Kraftfahrzeuges aufgefallen war, ordnete die Fahrerlaubnisbehörde eine MPU an. Hiergegen wandte sich der Betroffene mit dem Argument, er habe bewusst auf sein Auto verzichtet.

Dies ließen die Richter jedoch nicht gelten. In einem solchen Fall sei sogar die Entziehung der Fahrerlaubnis grundsätzlich rechtmäßig, ohne dass zuvor eine MPU angeordnet werden muss. Nach ihrer Bewertung bewirkt der gleichzeitige Konsum von Cannabis und Alkohol psychotische Störungen und Beeinträchtigungen des Herz-Kreislauf-Systems. Daher stelle der Betroffene eine Gefahr für den Straßenverkehr dar und sei deshalb nicht geeignet, Kraftfahrzeuge zu führen. (VGH Baden-Württemberg, 10 S 133/06, SVR 2006, 312) Michael Winterscheidt/mid mid/win

<http://auto-presse.de/verkehrsrecht.php?action=view&newsid=15054>